

# Bussenreglement

Basketballclub Seuzach-Stammheim



Der Vorstand des Basketballclub Seuzach-Stammheim erlässt gestützt auf Art. 15 und Art. 17 der Clubstatuten des Basketballclub Seuzach-Stammheim das nachstehende Bussenreglement.

## Bussenreglement

### Artikel 1

Grundsatz Die Teilnahme an der Generalversammlung sowie das Ausführen der erteilten Aufgabenpflichten sind obligatorisch 50.00

### Artikel 2

Aufgabenpflichten Jedes Clubmitglied verpflichtet sich laut Statuten Art. 17 für zwei Aufgabenpflichten. Wird jedoch von einem Mitglied keine Aufgabenpflicht übernommen, gilt folgende Regelung:  
Beim ersten unentschuldigten Fernbleiben bei einem Arbeitseinsatz. 50.00  
Beim zweiten unentschuldigten Fernbleiben bei einem Arbeitseinsatz. 100.00  
Härtefälle werden ausgeschlossen.

Aufgabenpflichten nicht erfüllt Offizielle  
Alle Offiziellen müssen bei mind. einem Heimspiel als Offizielle fungieren. Wird dieses Quorum nicht erreicht oder werden Spiele versäumt, gilt folgende Regelung:  
1. Quorum nicht erreicht 20.00  
2. Spiel verpasst (BCSS 10.- und Ersatz Offizieller 10.-) 20.00

### Artikel 3

Deplatziertes Verhalten Folgekosten für Spielsperren, Sachbeschädigungen usw. werden dem Täter / der Tätergruppe in Rechnung gestellt.

### Artikel 4

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Clubvorstandes am 26. August 2016 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung des BCSS am 31. Mai 2016.

Die Clubpräsidentin

---

Leila El Benna